

ken) abgegrenztes Bauwerk bzw. Bauwerkteil oder ein durch andere Maßnahmen abgeteiltes Gebiet im Freien, in dem sich Versuchsanlagen zur Durchführung von Lehr- und Forschungsversuchen befinden.

2. **Versuchsanlage**
Versuchsanlage ist die zur Durchführung von Lehr- und Forschungsversuchen vorhandene Gesamtheit der Anlagen und Aufbauten, unabhängig von ihrem Zusammenwirken oder ihrer getrennten Wirkungsweise, außer der Versorgungsanlage.
3. **Versuchsobjekt**
Versuchsobjekte sind feste, flüssige oder gasförmige Stoffe bzw. Geräte und Anlagenteile, über die mit Hilfe der Versuchsanlagen im Forschungsversuch Erkenntnisse gewonnen werden sollen und die im Lehrversuch wissenschaftlichen Übungen dienen.
4. **Versorgungsanlage**
Versorgungsanlage ist die Gesamtheit der Anlagen, Betriebsmittel, Leitungen, Behältnisse u. ä., die zur Erzeugung, Umformung, Speicherung, Fortleitung und Verteilung der für das Betreiben von Versuchsanlagen erforderlichen Energie oder Stoffe dienen.
5. **Schutzabstand**
Schutzabstand ist die zur Gewährleistung des Arbeits- und Brandschutzes notwendige Entfernung zwischen den Versuchsanlagen und Versuchsdurchführenden sowie zwischen den Versuchsanlagen.
6. **Gefährdende Menge**
Gefährdende Menge liegt vor, wenn die Menge der leichtbrennbaren Stoffe für den Versuchsraum eine mehr als geringe Brandgefahr darstellt und im Falle eines Brandes eine schnelle Ausbreitung zu erwarten ist oder wenn der Anteil der Gase, Dämpfe oder Stäube in dem gesamten Raum oder in einem Teil des Raumes so groß ist, daß er 50 % der unteren Explosionsgrenze übersteigt.
7. **Lehrversuch**
Lehrversuch ist der lehrmäßig zu erbringende Nachweis von bekannten technischen oder naturwissenschaftlichen Erscheinungen oder Vorgängen durch ein Experiment, welches mit einer Versuchsanlage durchgeführt wird.
8. **Praktikumsversuch**
Praktikumsversuch ist der Lehrversuch, an dem die Lernenden aktiv beteiligt sind.
9. **Demonstrationsversuch**
Demonstrationsversuch ist der Lehrversuch, an dem die Lernenden passiv beteiligt sind.
10. **Forschungsversuch**
Forschungsversuch ist das mit einer Versuchsanlage durchzuführende wissenschaftliche Experiment zum Gewinnen oder zur Vervollkommnung technischer oder naturwissenschaftlicher Erkenntnisse.
11. **Verantwortlicher für den Versuch**
Verantwortlicher für den Versuch ist der für die Versuchsdurchführung eingesetzte Mitarbeiter, der die fachlichen Voraussetzungen hat und im Besitz des Befähigungsnachweises zur Anleitung und Kontrolle im Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz ist. Er hat Weisungsrecht für alle am Versuch beteiligten Personen.
12. **Aufsichtsführender an der Versuchsanlage**
Aufsichtsführender an der Versuchsanlage ist der vom Verantwortlichen für den Versuch eingesetzte und fachlich geeignete Unterwiesene, der im Besitz des Befähigungsnachweises zur Anleitung und Kontrolle im Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz ist. Er hat Weisungsrecht im Rahmen der ihm übertragenen Aufgabe.

II.

Versuchsräume und Versorgungsanlagen

§ 3

Forderungen für Versuchsräume

(1) Versuchsräume müssen den Bestimmungen der Schutzgüte entsprechen.*

(2) Versuchsräume, in denen Versuche durchgeführt werden, bei denen brennbare Gase, Flüssigkeiten oder andere brennbare Stoffe in gefährdenden Mengen zur Anwendung gelangen, müssen den gesetzlichen Vorschriften für feuer- und explosionsgefährdete Betriebsstätten entsprechen.**

(3) Versuchsräume, in denen Versuchsanlagen mit besonderen Gefahren betrieben werden, z. B. durch

Explosionen und Implosionen,

Lichtbogen,

Strahlungen,

Funkenflug,

toxische Gase, Stäube, Dämpfe,

sich lösende Teile,

bewegte Teile,

elektrostatische Aufladungen,

sind gegen Zutritt Unbefugter zu sichern; Warnschilder sind gemäß TGL 20 455, Bl. 2, anzubringen. Die Versuchsräume müssen von innen jederzeit zu öffnen sein.

§ 4

Forderungen für Versorgungsanlagen

(1) Versorgungsanlagen müssen Schutzgüte besitzen; sie sind nach den geltenden arbeitsschutz-, brandschutz- und sicherheitstechnischen Bestimmungen zu errichten.

(2) Absperrorgane für Gas, Wasser, Dampf und Gefahrenschalter für Elektrizität sind gemäß TGL 20 455, Bl. 1, zu kennzeichnen und müssen ungehindert erreichbar sein.

(3) Leitungssysteme müssen fest installiert bis in die Nähe der Versuchsanlage geführt werden. Rohrleitungen sind nach TGL 21 889 zu kennzeichnen.

(4) Hauptschalter und Hauptabsperrorgane für die Einspeisungen in die Versorgungsanlage eines Versuchsraumes sind eindeutig zu beschriften und nach den gültigen Normen farblich zu kennzeichnen. Sie müssen immer ungehindert erreichbar sein. Wenn sie sich außerhalb des Versuchsraumes befinden, ist durch Aushang im Versuchsraum (evtl. Lage-skizze) auf ihre Lage hinzuweisen. Bei Mehrfacheinspeisung ist durch eine Anweisung das Außerbetriebsetzen schriftlich festzulegen.

III.

Errichten von Versuchsanlagen

§ 5

Übersicht und Ordnung

Versuchsanlagen sind übersichtlich aufzubauen. Nicht zum Versuch benötigte Geräte und Materialien sind so abzustellen, daß Personen nicht behindert oder gefährdet werden können. Evakuierungswege sind freizuhalten.

§ 6

Sicherheitstechnische Maßnahmen

(1) Die Durchführung von Versuchen ist gefährdungs- und erschwernisfrei zu gestalten. Ist dies technologisch oder aus

* Z. Z. gilt die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 3/1 vom 20. Juli 1966 — Schutzgüte der Arbeitsmittel und Arbeitsverfahren — (GBL II Nr. 87 S. 563)

** Z. Z. gilt die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 31/2 vom 22. Juli 1963 — Feuer- und explosionsgefährdete Betriebsstätten — (GBL II Nr. 70 S. 554).